

**Zentralinstitut
Museum für Naturkunde**

Satzung

des Zentralinstituts Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 1 Absatz (8) des Gesetzes über das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin (Naturkundemuseumsgesetz - MfNG) vom 06. April 1995 (GVBl. S. 240) i.V.m. § 90 Absatz (1) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 728) zuletzt geändert durch Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126) hat das Direktorium des Museums für Naturkunde die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Museum für Naturkunde ist ein Zentralinstitut der Humboldt-Universität zu Berlin und führt den Namen:

Naturhistorisches Forschungsinstitut
Museum für Naturkunde
Zentralinstitut der Humboldt-Universität zu Berlin

§ 2 Aufgaben

Das Museum erfüllt Aufgaben der Forschung, der wissenschaftlichen Sammlung naturkundlicher Objekte sowie der damit verbundenen öffentlichen Bildung. Diese umfassen:

- a) Forschungen in allen Bereichen der Naturkunde auf der Grundlage der im Museum vorhandenen wissenschaftlichen Sammlungen,
- b) Erweiterung und Pflege der wissenschaftlichen Sammlungen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis sowie Bereitstellung der Sammlungen für die internationale wissenschaftliche Forschung,
- c) Vermittlung naturkundlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge durch Dauer- und Sonderausstellungen und durch öffentliche Unterrichtsveranstaltungen,

- d) Ausbildung von Präparatoren zoologischer und geowissenschaftlicher Ausrichtung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentralinstituts sind die Professoren und Professorinnen, akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine zu dem Zentralinstitut gehörende Planstelle besetzen oder die an wissenschaftlichen Projekten arbeiten, die am Zentralinstitut durchgeführt werden und aus anderen Mitteln finanziert werden.

(2) Die Professoren und Professorinnen des Zentralinstituts gehören gleichzeitig der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I an. Sie nehmen dort oder an einer entsprechenden Fakultät ihre Verpflichtungen in der Durchführung von Lehre und Prüfungen wahr. Ihr aktives und passives Wahlrecht zu den Organen der Fakultät wird in der Grundordnung der Humboldt-Universität geregelt.

(3) Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Struktur des Zentralinstituts

(1) Das Museum für Naturkunde gliedert sich in Forschungsinstitute, eine Abteilung für öffentliche Ausstellungen und zentrale Serviceeinrichtungen (Werkstätten u.ä.) des Zentralinstituts. Derzeit bestehen drei Forschungsinstitute:

- das Institut für Systematische Zoologie
- das Institut für Paläontologie
- das Institut für Mineralogie.

(2) Die Forschungsinstitute werden von einem Professor oder einer Professorin in eigener wissenschaftlicher Verantwortung geleitet. Leiter der Forschungsinstitute sind in der Regel Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 4.

§ 5 Organe des Zentralinstituts

Organe des Zentralinstituts sind:

- der Direktor oder die Direktorin
- das Direktorium
- der Museumsrat
- der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Direktor oder Direktorin

(1) Der Direktor oder die Direktorin wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats auf Vorschlag des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität bestellt. Das Amt des Direktors oder der Direktorin ist mit der Leitung eines der Forschungsinstitute verbunden. Die Amtszeit des Direktors oder der Direktorin endet mit dem Ausscheiden aus der Humboldt-Universität.

(2) Der Direktor oder die Direktorin vertritt das Museum für Naturkunde und führt dessen Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Direktoriums in eigener Zuständigkeit. Er oder sie erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und der Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Zentralinstituts. Er oder sie ist berechtigt, dem Personal Weisungen zu erteilen. Davon unberührt bleibt die eigene Zuständigkeit der Professoren und Professorinnen in wissenschaftlichen Angelegenheiten. Er oder sie hat darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder des Zentralinstituts ihre dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

(3) Der Direktor oder die Direktorin ist für die Abteilung für öffentliche Ausstellungen in enger Zusammenarbeit mit deren Leiter oder Leiterin und für die zentralen Serviceeinrichtungen zuständig.

(4) Der Direktor oder die Direktorin ernennt im Einvernehmen mit dem Direktorium, dem Museumsrat und dem Wissenschaftlichen Beirat die Ehrenmitglieder des Zentralinstituts.

(5) Der Direktor oder die Direktorin führt den Vorsitz im Direktorium. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Direktoriums die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen.

(6) Der Direktor oder die Direktorin kann sich durch ein anderes Mitglied des Direktoriums vertreten lassen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Direktoriums geregelt.

(7) Der Direktor oder die Direktorin kann an den Sitzungen der übrigen Gremien des Zentralinstituts mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

§ 7 Direktorium

(1) Die Leiter oder Leiterinnen der Forschungsinstitute bilden das Direktorium des Zentralinstituts. Der Leiter oder die Leiterin für öffentliche Ausstellungen gehört dem Direktorium mit beratender Stimme an.

(2) Das Direktorium ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben des Zentralinstituts zuständig, insbesondere für

- a) die Verteilung von freien Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte und von Sachmitteln,
- b) die Vorschläge zur Begründung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen,
- c) die Zuordnung von Räumen,
- d) Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Forschungsinstituten nach erfolgter Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats.

(3) Das Direktorium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Direktor oder die Direktorin kann verhindern, daß eine Entscheidung gegen seine oder ihre Stimme gefaßt wird (Veto-Recht).

(4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Museumsrat

(1) Der Museumsrat besteht aus drei dem Zentralinstitut angehörenden Professoren oder Professorinnen, drei akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und drei sonstigen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. Für die Wahl zum Museumsrat und seine Amtszeit gelten die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes über die Wahl zum Fachbereichsrat entsprechend.

(2) Der Direktor oder die Direktorin berichtet dem Museumsrat über alle wesentlichen das Zentralinstitut betreffenden Fragen und holt dessen Stellungnahme ein. Er oder sie erstattet dem Museumsrat mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht. Der Museumsrat hat ein Auskunftsrecht in den wesentlichen das Zentralinstitut betreffenden Fragen.

(3) Beschlüsse des Museumsrates haben empfehlenden Charakter.

(4) Die Besucherordnung und über die Öffnungszeiten des Museums beschließt das Direktorium im Einvernehmen mit dem Museumsrat.

(5) Der Museumsrat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die zu den Sitzungen einlädt und sie leitet. Der Museumsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören international anerkannte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland an, die den Forschungsinstituten fachlich nahe stehen. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

(2) Vorschläge für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat können vom Direktorium, dem Beirat selbst oder aus der Mitte des Zentralinstituts kommen. Im letzteren Fall ist eine Unterstützung des Vorschlags durch mindestens 15 Mitglieder des Zentralinstituts erforderlich. Werden mehrere Vorschläge gemacht, stellt das Direktorium eine Liste der Vorgeschlagenen auf.

(3) Auf den Vorschlag gemäß Absatz (2) werden die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Wenn der Senator oder die Senatorin im Falle eines Mehrfachvorschlags von der Reihenfolge der Liste abweicht oder einen Vorschlag zurückgibt, hat er oder sie dies zu begründen.

(4) Die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat erfolgt auf drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen spricht auf Vorschlag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Direktor oder die Direktorin aus.

§ 10 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

(1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Direktor oder die Direktorin des Instituts in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und begleitet die Aufgaben der Forschungsinstitute. In diesen Angelegenheiten gibt er Empfehlungen ab.

(2) Insbesondere nimmt der Wissenschaftliche Beirat Stellung:

- zu Berufungsvorschlägen und zum Bestellungsvorschlag des Direktors oder der Direktorin
- zu den von den Forschungsinstituten vorgelegten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen
- zu dem Entwurf des Haushaltsplans
- und zur Einrichtung oder Aufhebung von Forschungsinstituten.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat ein umfassendes Informationsrecht.

§ 11 Ausstellungsbeirat

Der Direktor oder die Direktorin kann zur Beratung in den Angelegenheiten der öffentlichen Ausstellungen einen Beirat berufen. Ein solcher Beirat kann auch besonders für einzelne Ausstellungsvorhaben eingesetzt werden.

§ 12 Berufungen

Die Berufungskommissionen zur Vorbereitung von Berufungen für das Zentralinstitut werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I im Einvernehmen mit dem Direktorium des Zentralinstituts eingesetzt. Ihnen soll ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats angehören. Berufungsvorschläge werden vom Fakultätsrat beschlossen; gemäß § 70 Absatz (5) des Berliner Hochschulgesetzes haben alle dem Zentralinstitut angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Zu dem Berufungsvorschlag gibt das Direktorium eine Stellungnahme ab.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.